

Gesetzentwurf

der Abgeordneten

**Glück Alois, Dr. Weiß, Welnhofer
und Fraktion CSU**

**Schmidt Renate, Dr. Hahnzog
Engelhardt Walter, Müller Herbert,
Dr. Ritzer und Fraktion SPD**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

A) Problem

Der Grundsatz der Gewaltenteilung zählt zu den elementaren Verfassungsnormen. Sein Sinn besteht darin, daß die Organe der Legislative, Exekutive und Judikative sich gegenseitig kontrollieren und begrenzen. Die in der Verfassung vorgenommene Verteilung der Gewichte zwischen den drei Gewalten muß aufrecht erhalten bleiben. Keine Gewalt darf ein in der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über die anderen Gewalten erhalten und jeder Gewalt muß die zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben erforderliche Zuständigkeit gewährleistet sein. Dieser Grundsatz findet sich in der Verfassungswirklichkeit nicht uneingeschränkt. So hat die Exekutive gegenüber der Legislative an Gewicht gewonnen.

„Aktionseinheit“ zwischen Regierung und sie tragenden Parlamentsfraktionen ist Verfassungswirklichkeit. Die Rechte des Parlaments und seine Wirkkraft bedürfen der Stärkung.

B) Lösung

Der Landtag soll auch in Zukunft ein selbstbewußtes, funktionsfähiges und effizientes Parlament sein. Seine Mitwirkungsrechte, die Möglichkeiten der Informationsgewinnung sowie die parlamentarischen Arbeitsabläufe sind zu verbessern. Damit kann auch sichergestellt werden, daß eine Verkleinerung des Landtags keine Verringerung seiner Kontrollfunktion mit sich bringt. Dies wird durch folgende Maßnahmen erzielt:

- Die Verlängerung der Legislaturperiode des Landtags stärkt die Kontinuität und Effizienz der parlamentarischen Arbeit.
- Eine Verkleinerung des Landtags auf 180 Abgeordnete und eine Verkleinerung der Staatsregierung auf höchstens 18 Mitglieder erscheint sinnvoll.
- Mit der Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs durch den Landtag wird das Mitspracherecht des Parlaments auf die Personalauswahl von Spitzenämtern ausgeweitet. Zudem wird mit der Verankerung der Institution des Datenschutzbeauftragten in der Verfassung und seiner Wahl durch den Landtag das Parlament gestärkt. Gleiches gilt für die Wahl des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs.

- Die Änderung der Bestimmungen über Untersuchungsausschüsse, die Möglichkeit der Einsetzung von Enquete-Kommissionen sowie die Einfügung einer Verfassungsbestimmung über die Rechte der Opposition im Landtag stärken die Stellung derjenigen Fraktionen, die sich in der parlamentarischen Minderheit befinden. Dies erfolgt insbesondere auch dadurch, daß die Minderheitenrechte bei bzw. nach der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen ausdrücklich in der Verfassung niedergelegt werden.
- Die Anhörung von Experten in sogenannten Enquete-Kommissionen, die als neues Instrument der Parlamentsarbeit in die Verfassung aufgenommen werden, ermöglicht es dem Landtag, sich bei wichtigen Entscheidungen künftig auch in einer institutionalisierten Form von externen Sachverständigen beraten zu lassen.
- Der in Artikel 115 als neuer Absatz 2 hinzugefügte Gesetzesvorbehalt gibt dem Bayerischen Petitionsgesetz eine in der Verfassung verankerte Rechtsgrundlage und ermöglicht eine Verbesserung und Straffung des Petitionsrechts in Bayern.
- Das Recht der kommunalen Spitzenverbände auf Anhörung durch die Staatsregierung, bevor durch Gesetz oder Verordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Kommunen berühren, stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

Die Fraktionen hatten über diese gemeinsamen Maßnahmen zur Parlamentsreform hinaus noch weitergehende Vorstellungen, über die es jedoch nicht zu einer Einigung kam.

C) Alternativen

Keine. Die auf eine Parlamentsreform zielenden Vorschläge machen eine Änderung der Verfassung erforderlich. Die Beschlüsse hierzu sind mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtags zu fassen (Art. 75 Abs. 2 BV).

D) Kosten

Die Verkleinerung des Landtags von 204 Abgeordnete auf 180 Abgeordnete führt voraussichtlich zu einer Kostenersparnis von rund 5,8 Mio DM jährlich.

Die Verkleinerung der Staatsregierung läßt eine Einsparung von rund 3,2 Mio DM jährlich erwarten.

Geszentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern „Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern (BayRS 100-1-S), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730, BayRS 2027-1-I), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten des bayerischen Volkes.“
2. Art. 14 Abs. 1 erhält unter Anfügung der Sätze 5 und 6 folgende Fassung:
„(1) ¹Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. ²Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. ³Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. ⁴Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden. ⁵Je Wahlkreis darf höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind. ⁶Durch Überhang- und Ausgleichsmandate, die in Anwendung dieser Grundsätze zugeteilt werden, kann die Zahl der Abgeordneten nach Art. 13 Abs. 1 überschritten werden.“
3. Art. 16 erhält folgende Fassung:
„Art. 16
(1) ¹Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. ²Seine Wahlperiode beginnt mit seinem ersten Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags. ³Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag statt, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist.
(2) Der Landtag tritt spätestens am 15. Tag nach der Wahl zusammen.“

4. Es wird folgender neuer Art. 16 a eingefügt:

„Art. 16 a

(1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

(2) ¹Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Staatsregierung nicht stützen, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit. ²Sie haben Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

5. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder haben die Ausschüsse zulässigen Anträgen nach Absatz 3 stattzugeben. ²Hält die Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses einen Antrag nach Absatz 3 für unzulässig, so entscheidet darüber der Landtag. ³Gegen dessen Entscheidung kann der Bayerische Verfassungsgerichtshof angerufen werden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

6. Es wird folgender neuer Art. 25 a eingefügt:

„Art. 25 a

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen. ²Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. ³Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.“

7. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung der Worte „und nach Beendigung der Wahldauer“ folgende Fassung:

„Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß.“

8. Es wird folgender neuer Art. 33 a eingefügt:

„Art. 33 a

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(3) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er untersteht der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten.

(4) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf sechs Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

9. Art. 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären.“

10. Art. 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag spätestens innerhalb einer Woche nach seinem Zusammentritt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

11. Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Art. 49

¹Der Ministerpräsident bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien). ²Dies bedarf der Bestätigung durch Beschluß des Landtags.“

12. Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Art. 50

¹Jedem Staatsminister wird durch den Ministerpräsidenten ein Geschäftsbereich oder eine Sonderaufgabe zugewiesen. ²Der Ministerpräsident kann sich selbst einen oder mehrere Geschäftsbereiche vorbehalten oder einem Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche zuweisen.“

13. Art. 52 Satz 2 wird aufgehoben; Satz 1 wird einziger Satz.

14. Art. 80 erhält unter Beibehaltung der Sätze 1 und 2, die Absatz 1 werden, folgende Fassung:

„Art. 80

(1) ¹Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Staatsminister der Finanzen im folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtag Rechnung. ²Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof.

(2) ¹Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung den Präsidenten des Rechnungshofs. ²Die Wahldauer beträgt 12 Jahre. ³Wiederwahl ist ausgeschlossen. ⁴Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

15. Dem Art. 83 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die kommunalen Spitzenverbände sollen durch die Staatsregierung rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren.“

16. Art. 115 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Rechte des Landtags zur Überprüfung von Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. § 1 Nr. 6 am 1. Oktober 1998

2. § 1 Nr. 7 am 1. Dezember 1998

in Kraft.

(3) Für

1. die Wahldauer des am 25. September 1994 gewählten Landtags,
2. den Zeitpunkt der Wahl des 14. Landtags und dessen Mitgliederzahl,
3. die Amtsdauer des Ministerpräsidenten bis zur Wahl des Ministerpräsidenten durch den 14. Landtag,
4. die Zusammensetzung der Staatsregierung, die Aufteilung der Geschäftsbereiche und die Aufgabenzuweisung an die Mitglieder der Staatsregierung bis zur Bildung der Staatsregierung mit Zustimmung des 14. Landtags und
5. die Amtszeit des am 1. März 1998 im Amt befindlichen Präsidenten des Rechnungshofs und die vorzeitige Beendigung seines Amtes

gelten die bisherigen Vorschriften.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht ab 1. Oktober 1998 der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten. Für die Amtszeit und die vorzeitige Abberufung des am 1. März 1998 im Amt befindlichen Landesbeauftragten für den Datenschutz gelten die bisherigen Vorschriften.

Art. 2

Änderung des Gesetzesbeschlusses des Landtags vom 10. Juli 1997

§ 1

Der Gesetzesbeschluß des Landtags vom 10. Juli 1997 betreffend Siebentes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern (Drs. 13/8672) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:
„Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 2 bis 8.
3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird unter Streichung der Absatzbezeichnung alleiniger Wortlaut.

§ 2

§ 1 tritt am.....in Kraft.

Art. 3

§ 1

Das in Art. 1 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern „Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung“ sowie der nach Art. 2 entsprechend abgeänderte Gesetzesbeschluß des Landtags vom 10. Juli 1997 (Drs. 13/8672) „Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele“ sind dem Volk getrennt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2

§ 1 tritt am.....in Kraft.

Begründung

1. Zu Art. 1

§ 1 „Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung“

1.1 Zu § 1 Nr. 1 (Art. 13 Abs. 1 – Zahl der Abgeordneten)

Die Zahl der Abgeordneten ist bisher nicht in der Verfassung, sondern lediglich im Landeswahlgesetz geregelt. Der Landtag bestand danach zunächst aus 180 (1. Landtagswahl 1946), seit 1950 besteht er aus 204 Mitgliedern.

Der Landtag soll nunmehr auf 180 Abgeordnete verkleinert werden; wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Festlegung soll die Zahl in der Verfassung verankert werden.

Allerdings muß diese Zahl – bedingt durch das Wahlsystem, das die Möglichkeit von Überhang- und Ausgleichsmandaten erfordert –, geringfügig überschritten werden können, vgl. dazu § 1 Nr. 2 (Art. 14 Abs. 1 Satz 6).

Die Verringerung der Zahl der Abgeordneten ist erst ab der übernächsten Wahlperiode (d.h. – bei einer Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre; s. § 1 Nr. 3 – ab 2003) möglich, da die Umsetzung eines Neuzuschnitts der Stimmkreise bedarf, der sehr zeitaufwendig ist; zudem sind bereits die Kandidatenaufstellungen für die nächste Wahl (1998) im Gange.

1.2 Zu § 1 Nr. 2 (Art. 14 Abs. 1 – Wahlrechtsgrundsätze)

- a) Der Wortlaut des bisherigen Art. 14 Abs. 1 soll unverändert bleiben. Er enthält die bewährten Grundsätze der allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht und der Anbindung der Wahlkreise an die Regierungsbezirke und der Stimmkreise an die kommunale Gliederung.
- b) Zum Verhältnis zwischen Stimmkreis- und Listenmandaten gilt nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, „daß es den Vorgaben des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV am ehesten entspricht, wenn die Zahl der Stimmkreis- und der Wahlkreismandate etwa gleich groß ist“. (BayVerfGH vom 29.10.1993)

Dem entspricht das Landeswahlgesetz. In vier Wahlkreisen übersteigt derzeit die Zahl der Stimmkreismandate die Zahl der Listenmandate um eines, in den übrigen drei Wahlkreisen gibt es jeweils gleichviel Stimmkreis- und Listenmandate.

Es soll nunmehr in der Verfassung festgeschrieben werden, daß die Zahl der Stimmkreismandate die der Listenmandate je Wahlkreis nur um eines übersteigen darf. Das bedeutet, daß bei 180 Abgeordneten höchstens 93 Stimmkreise gebildet werden können.

- c) Überhang- und Ausgleichsmandate sind bisher nur im einfachen Recht, in Art. 43 Abs. 2 sowie in Art. 41 Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG) geregelt.

Da nunmehr in der Verfassung eine Höchstzahl der Abgeordneten festgeschrieben werden soll, bedarf auch die Möglichkeit einer Abweichung hiervon durch Überhang- und Ausgleichsmandate der verfassungsrechtlichen Verankerung.

Das bedeutet nicht, daß Überhang- und Ausgleichsmandate von der Verfassung damit zwingend vorgeschrieben würden; sie werden lediglich zugelassen, wenn sie sich in Anwendung der Wahlrechtsgrundsätze der Sätze 1 bis 5 ergeben (vgl. den Nebensatz „die in Anwendung dieser Grundsätze zugeteilt werden“).

1.3 Zu § 1 Nr. 3 (Art. 16 – Wahldauer)

Die Wahldauer des Landtags ist in Art. 16 der Verfassung auf vier Jahre festgesetzt. Im Interesse einer kontinuierlichen Sacharbeit des Parlaments soll die Legislaturperiode auf fünf Jahre verlängert werden. Diese Regelung kann mit Beginn der 14. Legislaturperiode in Kraft treten, da bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bereits erfolgte Nominierungen geändert werden können.

Der Beschluß des Landtags vom 10.07.1997 zur Änderung der Verfassung enthält bereits eine Änderung des Art. 16. Danach sollen Beginn und Ende der Wahlperiode flexibilisiert werden. Jedes gleichzeitige Bestehen zweier Landtage und jede Lücke zwischen den Wahlperioden soll vermieden werden.

Da diese – erste – Änderung des Art. 16 noch auf die vierjährige Wahlperiode abgestellt ist, muß sie aus dem Beschluß vom 10.07.1997 herausgenommen und entsprechend angepaßt werden. Die neue Formulierung folgt wörtlich der Fassung vom 10.07.1997; es sind lediglich die Zahlen geändert (fünf statt vier Jahre, 59 bzw. 62 Monate statt 47 bzw. 50 Monate).

1.4 Zu § 1 Nr. 4 (Art. 16 a – parlamentarische Opposition)

In einem neuen Art. 16 a wird parlamentarische Opposition als grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie nunmehr ausdrücklich in der Verfassung verankert.

Dementsprechend sollen die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Staatsregierung nicht stützen, das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten und Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung erhalten. Einzelheiten sind in den jeweils einschlägigen Gesetzen und der Geschäftsordnung des Landtags zu regeln. So billigt bereits jetzt Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Fraktionsgesetz vom 26. März 1992 (BayRS 1100-2-F, GVBl. S. 39, geändert durch Gesetz vom

8. Juli 1994, GVBl. S. 550) jeder Fraktion, welche die Staatsregierung nicht trägt, einen „Oppositionszuschlag“ zu. Eine weitere, darüber hinausgehende finanzielle Besserstellung ist damit nicht verbunden.

1.5 Zu § 1 Nr. 5 (Art. 25 Abs. 2 –Vorsitz in Untersuchungsausschüssen)

Diese Änderung des Art. 25 ist so wörtlich im Beschluß des Landtags vom 10.07.1997 zur Änderung der Verfassung enthalten. Sie soll dort herausgenommen und in den vorliegenden Entwurf eingefügt werden, weil die Reform des Landtags in einem Gesetz zusammengefaßt werden soll.

1.6 Zu § 1 Nr. 6 (Art. 25 a – Enquete-Kommissionen)

Die Möglichkeit, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten Enquete-Kommissionen einzusetzen, soll auch für den Bayerischen Landtag eingeführt werden.

Die vorgesehene Regelung in der Bayerischen Verfassung enthält eine Stärkung der Opposition; der Landtag soll – entsprechend der Regelung über die Untersuchungsausschüsse – auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder zur Einsetzung einer Enquete-Kommission verpflichtet sein. In die Geschäftsordnung des Landtags sind Regelungen entsprechend Art. 25 (neu) über den Wechsel des Vorsitzes und das Antragsrecht aufzunehmen. Die Zahl der Sachverständigen kann begrenzt werden. In diesem Fall richtet sich das Benennungsrecht nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Gegenstand von Enquete-Kommissionen sind nur Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaats Bayern fallen.

1.7 Zu § 1 Nr. 7 (Art. 26 Abs. 1 Zwischenausschuß)

Diese Änderung des Art. 26 ist so wörtlich im Beschluß des Landtags vom 10.07.1997 zur Änderung der Verfassung enthalten. Sie soll dort herausgenommen und in den vorliegenden Entwurf eingefügt werden, weil die Reform des Landtags in einem Gesetz zusammengefaßt werden soll.

1.8 Zu § 1 Nr. 8 (Art. 33 a – Datenschutzbeauftragter)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der 1978 durch einfaches Gesetz (Art. 29 ff Bayer. Datenschutzgesetz) eingeführt worden ist, soll nunmehr in der Verfassung verankert werden.

Zugleich soll die Dienstaufsicht, die bisher dem Ministerpräsidenten oblag, dem Landtagspräsidenten übertragen werden. Künftig soll der Landesbeauftragte vom Landtag auf Vorschlag der Staatsregierung gewählt werden und ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden können; wie bisher ist eine Abberufung ohne seine Zustimmung nur möglich, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit das rechtfertigt.

Als Amtszeit sind – anstatt bisher acht – nunmehr sechs Jahre vorgesehen.

Im übrigen soll seine Stellung nicht geändert werden. Absatz 2 beschreibt seine Aufgaben, Absatz 3 Satz 1 seine Unabhängigkeit.

Die Rechtsstellung des derzeitigen Datenschutzbeauftragten soll von der Verfassungsänderung nicht berührt werden (s. Übergangsregelung, § 2 Abs. 4 Satz 2).

1.9 Zu § 1 Nr. 9 (Art. 43 Abs. 2 - Zusammensetzung der Staatsregierung)

Ebenso wie die Zahl der Abgeordneten ist auch die Zahl der Mitglieder der Staatsregierung bisher in der Verfassung nicht festgelegt. Sie soll nun in der Verfassung auf höchstens 18 (einschließlich des Ministerpräsidenten) begrenzt werden; das entspricht einem Zehntel der Abgeordneten.

Innerhalb der Höchstzahl der Mitglieder der Staatsregierung obliegt dem Ministerpräsidenten die Organisationsfreiheit, Minister und Staatssekretäre mit Zustimmung des Landtags (Art. 45 BV) zu berufen.

Anders als für die Zahl der Abgeordneten kann und soll die verfassungsrechtliche Grenze bereits für das nach der Landtagswahl 1998 neu zu bildende Kabinett gelten.

1.10 Zu § 1 Nr. 10 (Art. 44 Abs. 1 – Amtszeit des Ministerpräsidenten)

Die Amtszeit des Ministerpräsidenten soll von vier auf fünf Jahre verlängert werden. Das ist die logische Konsequenz aus der Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre (§ 1 Nr. 3).

1.11 Zu § 1 Nr. 11 (Art. 49 – Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche)

a) Art. 49 Abs. 1 der Verfassung enthält eine Aufzählung der Geschäftsbereiche. Nach Art. 49 Abs. 3 kann die Zahl der Geschäftsbereiche auf Vorschlag des Ministerpräsidenten durch Beschluß des Landtags erhöht oder vermindert und ihre Abgrenzung anders bestimmt werden; das ist mehrfach geschehen (insbesondere: Zusammenlegung der Staatsministerien für Wirtschaft und für Verkehrsangelegenheiten, Post und Telegraphenwesen zum Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie; Neuschaffung des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen).

Die bisherige Regelung soll durch eine flexiblere ersetzt werden. Die Mitwirkung des Landtags ist voll gewahrt.

b) Die Berufung von Ministern für Sonderaufgaben ist – innerhalb der Höchstzahl der Mitglieder der Staatsregierung – mit Zustimmung des Landtags (Art. 45 BV) möglich. Die Zuweisung der Sonderaufgaben ist in Art. 50 geregelt.

1.12 Zu § 1 Nr. 12 (Art. 50 – Verteilung der Geschäftsbereiche)

Abs. 1 Satz 1 behält die bisherige Regelung des Art. 50 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Verfassung bei, stellt jedoch klar, daß der Ministerpräsident jedem Staatsminister entweder einen Geschäftsbereich oder eine Sonderaufgabe zuweisen kann. Die Rechte des Landtags sind gewahrt, weil für die Berufung der Minister als solche nach Art. 45 der Bayerischen Verfassung die Zustimmung des Landtags erforderlich ist.

Satz 2 entspricht dem bisherigen Art. 50 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Bayerischen Verfassung, welcher sich in der Verfassungspraxis bewährt hat. Auf die bisherige Einschränkung der

Übernahme bzw. Zuweisung mehrerer Geschäftsbereiche (nur „vorübergehend“) wird dabei im Interesse der Organisationsfreiheit verzichtet.

Die Regelung des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung, wonach jedem Minister ein Staatssekretär als Stellvertreter zuzuweisen ist, entfällt, um künftig eine Verkleinerung der Staatsregierung zu erleichtern. Die Organisationsfreiheit erlaubt einerseits, die Berufung von Staatssekretären auf einzelne Staatsministerien zu beschränken, andererseits wird die Berufung von Staatssekretären auch für Staatsminister mit Sonderaufgaben ermöglicht.

Die bisherige Regelung des Art. 50 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung, wonach Staatssekretäre Sitz und Stimme in der Staatsregierung haben, ist durch die Neufassung des Art. 43 Abs. 2 abgedeckt. Die Regelung in Art. 50 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung, wonach Staatssekretäre den jeweiligen Minister, dem sie zugewiesen sind, vertreten, ist entbehrlich. Eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung befindet sich bereits in § 14 Abs. 3 der auf Art. 53 der Bayerischen Verfassung gestützten Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. November 1993, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. November 1995 (StAnz Nr. 49). Dies ist ausreichend.

1.13 Zu § 1 Nr. 13 (Art. 52 - Leitung der Staatskanzlei)

Art. 52 Satz 2 der Bayerischen Verfassung, wonach die Leitung der Staatskanzlei einem eigenen Staatssekretär übertragen werden kann, ist entbehrlich; eine solche Übertragung ist auch künftig im Rahmen der Höchstzahl der Mitglieder der Staatsregierung möglich. Die Aufhebung des Art. 52 Satz 2 schließt auch nicht aus, daß Staatsminister für Sonderaufgaben bestellt werden, denen auch die Leitung der Staatskanzlei übertragen ist. Im Interesse der Organisationsfreiheit wird daher von Verfassungsvorgaben für die Wahrnehmung der Leitung der Staatskanzlei abgesehen. Die Rechte des Landtags sind durch das Erfordernis seiner Zustimmung bei der Berufung der Staatsminister und Staatssekretäre (Art. 45 der Bayerischen Verfassung) gewahrt.

1.14 Zu § 1 Nr. 14 (Art. 80 – Wahl des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs)

Der Oberste Rechnungshof wird bisher in der Verfassung nur mit einem Satz erwähnt. Nach Art. 80 Satz 2 erfolgt die Rechnungsprüfung „durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof“. Das Nähere ist dem Gesetz überlassen.

Nunmehr sollen die Bestellung und die Amtsdauer des Präsidenten des Obersten Rechnungshofs in der Verfassung selbst geregelt werden, und zwar abweichend von der bisherigen Rechtslage nach dem Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (RHG - BayRS 630-15-F):

- Bisher wird der Präsident des Obersten Rechnungshofs vom Ministerpräsidenten mit Zustimmung des Landtags ernannt (Art. 5 Abs. 1 RHG). Künftig soll er auf Vorschlag der Staatsregierung vom Landtag gewählt werden.
- Anstelle der Ernennung auf Lebenszeit (Art. 3 Abs. 3 RHG) soll der Präsident künftig auf 12 Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.

- Für eine Amtsenthebung sind nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 RHG die Vorschriften für Richter auf Lebenszeit anzuwenden. Künftig soll eine Abberufung des Präsidenten

auch in diesen Fällen ohne seine Zustimmung nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags möglich sein.

Das Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz - RHG) ist auch dahin zu ändern, daß Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren künftig der Landtagspräsident ist.

1.15 Zu § 1 Nr. 15 (Art. 83 Abs. 2 - Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände)

Schon bisher sieht die Geschäftsordnung der Staatsregierung vor (§ 5 Abs. 4 Satz 3):

„Den kommunalen Spitzenverbänden sollen Vorlagen zugeleitet werden, wenn wesentliche Belange der Kommunalen Selbstverwaltung berührt werden“.

Dem besonderen Rang der kommunalen Selbstverwaltung entsprechend soll das Anhörungsrecht der kommunalen Spitzenverbände nun in der Verfassung verankert werden.

1.16 Zu § 1 Nr. 16 (Art. 115 Abs. 2 – Rechte des Landtags zur Überprüfung von Beschwerden)

Nach Art. 115 der Verfassung haben alle Bewohner Bayerns das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden. Diese Bestimmung sagt nichts über die Befugnisse des Landtags gegenüber der Staatsregierung und der Verwaltung im Rahmen der Gewaltenteilung. Das Verfahren bei Petitionen ist bisher durch das Bayerische Petitionsgesetz vom 09.08.1993 (GVBl S. 544) geregelt.

Nunmehr soll in die Bayerische Verfassung eine Ermächtigung zu weitergehenden Regelungen durch Gesetz aufgenommen werden.

2. Zu Art. 1

§ 2 – Inkrafttreten

Die Änderungen der Verfassung sollen im Grundsatz baldmöglichst in Kraft treten. Der früheste Zeitpunkt ist der 1. März 1998. Der Volksentscheid ist für den 8. Februar 1998 vorgesehen; bevor das verfassungsändernde Gesetz ausgefertigt und bekanntgemacht werden kann (Art. 82 Landeswahlgesetz - LWG), muß der Landeswahlausschuß das Ergebnis des Volksentscheids feststellen (Art. 79 LWG).

Es bedarf allerdings einiger Ausnahmen von dem Inkrafttreten zum 01.03.1998 und einer Reihe von Übergangsregelungen.

2.1 Zu Abs. 2 Nr. 1 (§ 1 Nr. 6 – Enquete-Kommission)

Die Institution der Enquete-Kommission soll ab der nächsten Wahlperiode eingeführt werden. Im Interesse einer einfachen und klaren Formulierung wird daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Oktober 1998 gewählt.

2.2 Zu Abs. 2 Nr. 12 (§ 1 Nr. 7 Zwischenausschuß)

Die Inkrafttretensvorschrift ist aus dem Landtagsbeschluß vom 10.07.1997 übernommen.

2.3 Zu Abs. 3 Nrn. 1 und 2 (§ 1 Nr. 3 - Wahldauer, Mitgliederzahl)

Der am 10.07.1997 gefaßte Gesetzbeschluß, der eine Flexibilisierung von Beginn und Ende der Wahlperiode (Art. 16 BV) vorsieht, enthält folgende Übergangsregelung:

„Für die Wahldauer des am 25. September 1994 gewählten Landtags und den Zeitpunkt der Wahl des 14. Landtags gelten die bisherigen Vorschriften“.

Diese Regelung ist im vorliegenden Entwurf übernommen, aber wegen Bedarf nach weiteren Übergangsregelungen aufgespalten und ergänzt.

a) Abs. 3 Nr. 1 betrifft die Wahldauer des derzeitigen (13.) Landtags. Damit wird zweierlei zum Ausdruck gebracht. Es gilt für ihn weder die Neuregelung über das Ende der Legislaturperiode („endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags“) noch die Verlängerung auf fünf Jahre.

b) Abs. 3 Nr. 2 beinhaltet zwei Aussagen zum nächsten (14. Landtag).

– Der Zeitpunkt der Wahl richtet sich, ebenso wie das Ende des vorhergehenden Landtags, noch nach dem bisherigen Art. 16.

– Es bleibt für den nächsten Landtag bei den bisherigen Regelungen über die Mitgliederzahl nach dem Landeswahlgesetz.

Nicht angesprochen ist hier die Wahldauer, d.h. die Verlängerung auf fünf Jahre gilt bereits für den nächsten Landtag.

2.4 Zu Abs. 3 Nr. 3 (§ 1 Nr. 10 – Amtsdauer des Ministerpräsidenten)

Die Amtszeit des Ministerpräsidenten soll der des Landtags entsprechen; die Verlängerung auf fünf Jahre kann erst für den Ministerpräsidenten gelten, der vom nächsten Landtag gewählt wird.

2.5 Zu Abs. 3 Nr. 4 (§ 1 Nrn. 9, 11 bis 13 – Staatsregierung)

Die Zusammensetzung der Staatsregierung, die Aufteilung der Geschäftsbereiche und die Aufgabenzuweisung an die Mitglieder der Staatsregierung sollen für den Rest der laufenden Legislaturperiode unberührt bleiben.

2.6 Zu Abs. 3 Nr. 5 (§ 1 Nr. 14 – Präsident des Obersten Rechnungshofes)

Hinsichtlich der Amtszeit und der Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des Amtes des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung im Amt befindlichen Präsidenten des Obersten Rechnungshofs soll sich nichts ändern.

2.7 Zu Abs. 4 (§ 1 Nr. 8 – Landesbeauftragter für den Datenschutz)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz soll ab der nächsten Wahlperiode der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten unterstehen. Ein solcher zeitlicher Aufschub ist auch deshalb gerechtfertigt, weil insoweit das Datenschutzgesetz geändert werden muß. Im Interesse einer einfachen und klaren Formulierung wird als Zeitpunkt der 1. Oktober 1998 gewählt.

Hinsichtlich der Amtszeit und der Möglichkeit der Abberufung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung im Amt befindlichen Landesbeauftragten soll sich – ebenso wie beim Präsidenten des Obersten Rechnungshofs – nichts ändern.

3. Zu Art. 2 – Änderung des Gesetzesbeschlusses des Landtags vom 10. Juli 1997

Der Beschluß des Landtags vom 10. Juli 1997, der unter anderem auch eine Neufassung des Art. 16 BV vorsah, muß insoweit geändert werden, als nunmehr die Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre geregelt werden und dies im

Hinweis: Die Berichtigung beruht auf redaktionellen Änderungen der Antragsteller im Vorblatt und in der Begründung des Gesetzentwurfs

Rahmen des Gesetzentwurfs zur Reform von Landtag und Staatsregierung erfolgen soll. Die Neufassung der Art. 25 und 26 BV werden, da auch sie Regelungen über den Parlamentsbetrieb bzw. die Wahl zum Landtag enthalten, unverändert in diesen Gesetzentwurf übernommen.

4. Zu Art. 3

Es wird klargestellt, daß die beiden Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung des Freistaats Bayern, wie sie in Art. 1 und 2 dargestellt sind, getrennt zum Volksentscheid am 08.02.1998 dem Volk vorgelegt werden.